

BLW – Zuchttiere

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Wer Zuchttiere der Zolltarifnummern 0102.21, 0102.29, 0102.31, 0102.39 und 0102.90 im Zollkontingent einführen möchte, muss Kontingentsanteile besitzen, die durch eine Versteigerung durch das Bundesamt für Landwirtschaft ([BLW](#)) erworben oder von einem Dritten übertragen wurden. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Versteigerungsinformationen festgelegt (s. www.ekontingenente.admin.ch). Zudem müssen die Tiere von einem Abstammungsausweis begleitet sein.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Verordnung vom 29. Oktober 2025 über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV; [SR 916.310](#))

1.3 Hinweis in Tares

Die betroffenen Tarifpositionen, die aus agrarpolitischer Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Nicht zollrechtliche Erlasse: BLW - Zuchttiere».

1.4 Begriffe

Reinrassige Zuchttiere	Tiere mit einer dokumentierten Abstammung einer bestimmten Rasse, die den Anforderungen der TZV entspricht.
Abstammungsausweis	Offizielles Dokument, das die Herkunft und Abstammung eines reinrassigen Zuchttieres bestätigt. Es enthält wichtige Angaben wie: <ul style="list-style-type: none">• Identifikation des Tieres (z. B. Ohrmarke)• Angaben zu den Eltern (Mutter und Vater)• Rasse• Angaben zur Züchterin oder zum Züchter• Weitere züchterische Informationen und Nachweise
Identifikationsnummer	Im Zusammenhang mit der TZV und dem Abstammungsausweis bezieht sich die Identifikation meist auf: <ul style="list-style-type: none">• Ohrmarkennummer oder Transpondernummer (RFID) Diese Nummer ist im Abstammungsausweis vermerkt und dient dazu, das Tier während seines gesamten Lebens eindeutig zu erkennen und seine Herkunft sowie Bewegungen nachzuverfolgen.

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Zuchttiere innerhalb des Zollkontingents einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und den Abstammungsausweis respektive die Identifikationsnummer gemäss TZV erfassen.

Identifikation Regulierung	e-dec: <ul style="list-style-type: none">- NZE-Pflicht «ja»- NZE-Artencode 704 «BLW - Zuchttiere»
Weitere Angaben	Rubrik «Unterlagen» Typ «2501 Abstammungsausweis Zuchttier» <ul style="list-style-type: none">- Format: «Nummer Abstammungsnachweis / Identifikationsnummer, Datum, Identifikationsnummer»¹
Vorlage Begleitdokument	Der Abstammungsnachweis ist auf Verlangen des BAZG physisch vorzuweisen.
Ausnahme	Bewilligt das BLW die Einfuhr eines Tieres, welches nicht der Begriffsdefinition entspricht (z. B. zur Erhaltung gefährdeter Rassen), innerhalb des Zollkontingentes, ist dem BAZG auf Verlangen zusätzlich eine entsprechende Bestätigung des BLW physisch vorzuweisen. In der Rubrik «Unterlagen» ist als zusätzliche Angabe zum Abstammungsausweis «Bewilligung BLW» zu vermerken.

¹ Wenn der Abstammungsausweis nicht nummeriert ist, ist nur die Identifikationsnummer des Tieres anzugeben.

3. Weitere Informationen

Bei fehlenden oder ungültigen Abstammungsausweisen wird die Veranlagung innerhalb des Teilzollkontingentes verweigert.

Weitere Informationen: www.blw.admin.ch → Themen → Einfuhr → Tiere → [Einfuhr von Zucht- und Nutztieren](#)

Ausschreibungen zu Versteigerungen: www.ekontingente.admin.ch → Versteigerungen: Ausschreibungen und Resultate